

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

vom 16. März 1994

in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NRW S. 124), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S. 712), der §§ 61, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV NRW S. 488/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NRW S. 663), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.03.1994 folgende Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 3 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 1 a

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von den Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage, aufgeteilt in ein Mischwasser- und ein Regenwasserkanalsystem, gelangen kann.

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Sind Grundstücke an andere Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen, wird die Schmutzwassergebühr nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die in die Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen eingeleitet wird. Berechnungszahl ist der cbm Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.

Maßgebend ist die Wassermenge, die dem angeschlossenen Grundstück im Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres, für das die Schmutzwassergebühr erhoben wird (Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co KG), zugeführt worden ist.

- (3) Die dem angeschlossenen Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt.

Sind Wassermesser nicht eingebaut oder verwendet oder haben sie offensichtlich falsch angezeigt, haben die Gebührenpflichtigen die dem Grundstück zugeführte Wassermenge der Stadt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nicht glaubhaft erbracht, werden die Wassermengen von der Stadt unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres (Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Kalkar) geschätzt.

Bei der Schätzung werden für jede auf dem Grundstück lebende Person 36 m³ Schmutzwassermenge pro Jahr als der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge zugrunde gelegt.

Als Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen gilt die Zahl der vom Einwohnermeldeamt registrierten Personen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.

Für nur zeitweise dort gemeldete Personen wird der Schmutzwasserverbrauch anteilig geschätzt. Personen, die sich überwiegend in einer anderen Gemeinde aufhalten, bleiben auf Antrag bei der Veranlagung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt.

- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.

Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird eine pauschalierte Wassermenge angesetzt, bis ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei Eigentumswechsel.

Grundlage für diese Pauschalierung ist ein Wasserverbrauch von 36 m³ je auf dem Grundstück wohnende Person jährlich (3,0 m³ monatlich).

Die pauschalierte Wassermenge wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet. Ein Mehrverbrauch wird nachberechnet. Für einen Minderverbrauch erfolgt eine Erstattung.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt, sofern die Stallungen nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind.
Maßgebend ist die Viehzahl zum Zeitpunkt der Viehzählung im Dezember des Vorjahres.
- (6) Die Gebühr für die Schlammabfuhr ermittelt sich nach der Menge des in die Kläranlage eingebrachten Schlammes. Ist eine Messung nicht möglich, erfolgt eine Schätzung.
- (7) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (8) Bei Großeinleitern (Einleitungen über 20.000 cbm/a) wird die tatsächlich der Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge bei der Berechnung der Benutzungsgebühren angesetzt.

Die Abrechnung des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr.

Der Grundstückseigentümer hat dazu Messeinrichtungen gemäß den Anforderungen der Stadt einzurichten.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

- | | | |
|---|--|--------|
| - | für Privathaushalte und sonstige | 1,95 € |
| - | für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch
(jeweils auf die Gesamtmenge bezogen) | |
| | bis 20.000 cbm | 1,95 € |
| | bis 100.000 cbm | 1,54 € |
| | bis 200.000 cbm | 1,22 € |
| | über 200.000 cbm | 0,96 € |
| - | für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Ent-
wässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003
an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind | 1,46 € |
- (2) Für die angeschlossenen Grundstücke werden jährlich 10 cbm Schmutzwasser als Mindestgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Annahme und Reinigung von Schlamm aus Flotationsanlagen beträgt die Gebühr 20,45 €/cbm.
- (4) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung und Reinigung für die Stadt mit besonderen Aufwendungen verbunden ist und die eine Schädlichkeit aufweisen, werden zusätzlich Gebühren festgesetzt.
Die Gebühren ermitteln sich nach Beiwerten, deren Höhe sich nach dem Grad der Verschmutzung bzw. dem Grad der Schädlichkeit des Schmutzwassers berechnet.

Die Beiwerte werden auf der Grundlage der Schmutzwassermengen ermittelt.

Für die aus Beiwerten ermittelte Schmutzwassermenge wird eine Gebühr von 0,76 € festgesetzt, wobei der Beiwert 1,0 mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 abgegolten ist.

Für die Festsetzung der Beiwerte gilt folgende Staffelung:

Beiwert 1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (entsprechend dem Aufwand für die gleiche Menge häuslichen Schmutzwassers) und die eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohröableitung, Gießerei, Elektroindustrie, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betriebe mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren, Spinnerei, Kleiderfabrik, Bäckerei, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik, Holzverarbeitung, Papierwarenherstellung, Betonwerk, Anlagen der Bundesbahn und Bundespost, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenhaus, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen.

Beiwert 1,1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen leichten zusätzlichen Aufwand erfordert und eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Getränkeherstellung, Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, Kleiderreinigung, Chemische Reinigung.

Beiwert 1,2

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen höheren zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine höhere Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenverarbeitung mit Bohröableitung, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren, Färberei, Stoffdruckerei, Feinkostfabrik, Sirupfabrik, Marmeladenfabrik.

Beiwert 1,4

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen erhöhten zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Wäscherei mit Gegenstrommaschine, Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Fettschmelze.

Beiwert 1,6

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Metzgerei mit eigener Schlachtung, milchverarbeitende Betriebe.

Beiwert 1,8

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Schlachthaus mit getrennter Kühlwasserabteilung u. a. Betriebe.

- (5) Unabhängig von der Staffelung des Abs. 4 werden Beiwerte auch aufgrund von Schmutzwasseruntersuchungsergebnissen festgesetzt.

Beantragt der Gebührenpflichtige eine Schmutzwasseruntersuchung zur Ermittlung des Beiwertes, so hat er die Kosten für diese Untersuchung zu tragen. Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen werden von der Stadt bestimmt. Maßstab für den Beiwert ist der CSB-Wert des Schmutzwassers.

Für die Festsetzung der Beiwerte gelten folgende Werte:

<u>CSB/mgl</u>	<u>Beiwert</u>
bis 850	1,0
von 851 bis 1.200	1,1
von 1.201 bis 1.600	1,2
von 1.601 bis 2.000	1,4
von 2.001 bis 2.400	1,6
von 2.401 bis 2.800	1,8
von 2.801 bis 3.200	2,0
von 3.201 bis 3.600	2,2
von 3.601 bis 4.000	2,4
von 4.001 bis 4.400	2,6
von 4.401 bis 4.800	2,8
von 4.801 bis 5.200	3,0
von 5.201 bis 5.600	3,2
von 5.601 bis 6.000	3,4

von 6.001 bis 6.400	3,6
von 6.401 bis 6.800	3,8
von 6.801 bis 7.200	4,0
von 7.201 bis 7.600	4,2
von 7.601 bis 8.000	4,4
von 8.001 bis 8.400	4,6
von 8.401 bis 8.800	4,8

Bei höheren CSB-Werten wird die Beiwerttabelle linear hochgerechnet.

Schmutzwässer, bei denen der CSB-Wert für die Schädlichkeit nicht repräsentativ ist, werden aufgrund von Schmutzwasseruntersuchungen nach dem Grad der Schädlichkeit oder der Erschwernis bei der Behandlung der Schmutzwässer in der Kläranlage eingestuft (gemessen in mg/l).

- (6) Die Gebühr für die Kleineinleiter wird auf 17,90 € je Einwohner/Jahr festgesetzt.

§ 3 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlagen gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden durch Überfliegung bzw. Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,06 €.

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

Flächenart	Faktor
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem die Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen und die Verbindung zwischen der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung hergestellt ist.
- (2) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht nach den Abs. 1 bis 3 endet mit dem Wegfall der Benutzungspflicht. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Abgabepflicht im Laufe eines Jahres, so wird die Abgabe zum Ablauf des Jahres erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Der Zeitraum, für den die Abwassergebühr erhoben wird, ist das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Bei Beginn oder Beendigung der Gebührenpflicht innerhalb des Kalenderjahres ist der Teil des Kalenderjahres nach Beginn oder vor Beendigung der Gebührenpflicht Erhebungszeitraum.

§ 5 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind die Eigentümer bzw. Straßenbaulastträger angeschlossener Grundstücke bzw. die Eigentümer von Grundstücken, von denen die Kleineinleitung vorgenommen wird. Den Eigentümern sind dinglich Berechtigte gleichgestellt.
Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt vom neuen Eigentümer innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- und Abgabepflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt sinngemäß auch für sonstige Gebührenpflichtige.

§ 6 Erhebungsverfahren, Fälligkeit

Die Gebühren und Abgaben im Sinne dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW können Vorausleistungen auf die Gebühr erhoben werden.

§ 7 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben für die Berechnungen der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmittel bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar vom 06.12.1982 i. d. F. der letzten Änderung vom 13.02.1992 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
15.03.1994	-	16.03.1994	23./25.03.1994	24.03.1994
<i>1. Änderung</i> 08.12.1994	-	14.12.1994	28./31.12.1994	01.01.1995
<i>2. Änderung</i> 29.06.1995	-	10.07.1995	17./21.07.1995	24.03.1994 01.01.1995
<i>3. Änderung</i> 30.11.1995	-	05.12.1995	15./27.12.1995/ 03.01.1996	01.01.1996
<i>4. Änderung</i> 19.12.1996	-	20.12.1996	27.12.1996/ 03.01.1997	01.01.1997
<i>5. Änderung</i> 30.10.1997	-	04.11.1997	11.11.1997	01.01.1998
<i>6. Änderung</i> 17.12.1998	-	18.12.1998	24./31.12.1998	01.01.1999
<i>7. Änderung</i> 24.11.1999	-	06.12.1999	14.12.1999	01.01.2000
<i>8. Änderung</i> 29.10.2001	-	28.11.2001	04.12.2001	01.01.2002
<i>9. Änderung</i> 27.11.2002	-	02.12.2002	11.12.2002	01.01.2003
<i>10. Änderung</i> 20.11.2003	-	12.12.2003	19.12.2003	01.01.2004
<i>11. Änderung</i> 25.11.2004	-	03.12.2004	13.12.2004	01.01.2005
<i>12. Änderung</i> 17.11.2005	-	05.12.2005	12.12.2005	01.01.2006
<i>13. Änderung</i> 29.04.2008	-	07.05.2008	16.05.2008	17.05.2008
<i>14. Änderung</i> 18.12.2008	-	19.12.2008	23.12.2008	01.01.2009

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
<i>15. Änderung</i> 17.12.2009	-	18.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
<i>16. Änderung</i> 13.07.2010	-	22.07.2010	28.07.2010	01.01.2008
<i>17. Änderung</i> 15.12.2011	-	20.12.2011	29.12.2011	01.01.2012
<i>18. Änderung</i> 13.12.2012	-	17.12.2012	21.12.2012	01.01.2013
<i>19. Änderung</i> 12.12.2013	-	16.12.2013	19.12.2013	01.01.2014/ 01.01.2008
<i>20. Änderung</i> 17.12.2015	-	21.12.2015	30.12.2015	01.01.2016
<i>21. Änderung</i> 14.12.2017	-	15.12.2017	21.12.2017	01.01.2018
<i>22. Änderung</i> 13.12.2018	-	14.12.2018	20.12.2018	01.01.2019
<i>23. Änderung</i> 12.12.2019	-	13.12.2019	19.12.2019	01.01.2020
<i>24. Änderung</i> 17.12.2020	-	18.12.2020	23.12.2020	01.01.2021